



Ausnahmegenehmigung zum Transport von Tieren empfänglicher Arten zum Schlachtbetrieb aus der

- Schutzzone gemäß §10 (1) Nr.1 MKSeuchV
- Überwachungszone gemäß §12 (1) Nr.3 MKSeuchV

1 Antrag

Identifizierung der Tiere

Tierart: _____

Anzahl der Tiere: _____

Alter der Tiere: _____

Einstellungsdatum: _____

Transportdatum _____

Kennzeichnung: _____

Ohrmarken Nr.: _____

Angaben zum Herkunftsbetrieb

Name _____

Anschrift _____

VVVO-Nr _____

Angaben zum Bestimmungsort/Schlachtstätte

Name _____

Anschrift _____

EG Zulassung-Nr _____

Ich bestätige, dass die o. g. Tiere auf direktem Weg und ohne Zwischenstopp zum Bestimmungsort transportiert werden (aus der Schutzzone in verplombten Fahrzeugen). Ich habe veranlasst, dass

- die Tiere tierärztlich klinisch untersucht werden und die Ergebnisse 24 Stunden vor dem Verbringen vorliegen
- dieser Antrag 24 Stunden vor dem Transport der Tiere dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt übersendet wurde (Fax, pdf per Email).
- die Tiere aus der Schutzzone zusätzlich serologisch und virologisch innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung negativ auf MKS untersucht wurden

Ort, _____

Datum _____

Stempel/Unterschrift Herkunftsbetrieb _____

2 Angaben und Ergebnisse klinischer Untersuchungen gemäß §10 (1) Nr.1 bzw. § 12 (1) Nr. 3 MKSeuchV

Ich bestätige, dass ich alle Tiere der in Punkt 1 benannten Partie innerhalb von 24 Stunden vor dem Transport klinisch untersucht habe und ich keine Anzeichen auf Maul- und Klauenseuche festgestellt habe.

Ort, _____

Datum _____

Unterschrift/Stempel amtlich beauftragter Tierarzt _____

3 Amtliche Erklärung

Ihr Antrag vom: _____

Bescheinigung Nr: _____

3.1

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass die o. g. Tiere empfänglicher Arten die Forderungen zum unmittelbaren Verbringen zur Schlachtstätte gemäß Artikel 28 (Schutzzone) oder Artikel 43 (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit

Schutzzone

- §10(1)Nr.1 MKSeuchV** (Klinische Untersuchung innerhalb 24 Stunden negativ, serologisch/virologisch MKS negativ, innerhalb 7 Tagen)
- keine epidemiologischen Anhaltspunkte vorliegen, dass sich in dem Herkunftsbetrieb ansteckungsverdächtige Tiere empfänglicher Arten befinden

Überwachungszone

- § 12(1) Nr. 3 MKSeuchV** (Klinische Untersuchung innerhalb 24 Stunden negativ)
- keine epidemiologischen Anhaltspunkte vorliegen, dass sich in dem Herkunftsbetrieb ansteckungsverdächtige Tiere empfänglicher Arten befinden

erfüllt sind.

3.2

Die Ausnahmegenehmigung gemäß

- Schutzzone gemäß §10 (1) Nr.1 MKSeuchV
- Überwachungszone gemäß §12 (1) Nr.3 MKSeuchV ist hiermit erteilt.

Rechtsgrundlagen: (in gültiger Fassung)

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Verordnung zum Schutz gegen Maul- und Klauenseuche- MKSeuchV

in
Eberswalde

Im Auftrag

Datum,

Siegel

.....
Unterschrift amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin